

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Eigenbetriebsähnliche Einrichtung ASO
Verantwortung: Herr Frerix, Herr Tsalastras, Herr Schranz

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO); hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichtes 2023

Beratungsfolge

04.06.2024	Sozialausschuss	Vorberatung
24.06.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
01.07.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stellt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung den aus
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagennachweis
und Anhang

bestehenden Jahresabschluss 2023 und den Lagebericht 2023 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, wie aus dem Auszug aus dem Prüfungsbericht ersichtlich, fest.
2. Der Rat der Stadt beschließt, den Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 227.593,46 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Rat der Stadt beschließt, dem Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Bezug

Drucksache B/17/3480-01 vom 19.06.2023

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes 2022

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung der
- 2 ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss
- 3 und den Lagebericht aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss
- 4 vorzulegen, der die Vorlage nach Vorberatung an den Rat der Stadt zur Feststellung
- 5 weiterleitet.
- 6 Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses – Sitzung am 21.11.2023,
- 7 Drucksache-Nr. B/17/4104-01 – wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses die BDO
- 8 Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, beauftragt.
- 9 Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 14. Mai 2024 erteilt.
- 10 Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der
- 11 Stadt Oberhausen wird in der Sitzung des Betriebsausschusses am 04.06.2024 unter
- 12 Hinzuziehung des mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen
- 13 Prüfungsberichtes der BDO Concunia GmbH ausführlich vorgestellt und beraten.
- 14 Nachdem das Ergebnis der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- 15 vorliegt, kann der Rat der Stadt den Jahresabschluss 2023 und den Lagebericht 2023
- 16 gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung nach erfolgter Vorberatung durch den
- 17 Betriebsausschuss feststellen. Da das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss in
- 18 Höhe von 227.593,46 Euro abgeschlossen wurde, regt die Betriebsleitung an, den
- 19 Jahresüberschuss 2023 auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Verlustvortrag in Höhe
- 20 von - 1.381.726,40 Euro zu verrechnen.

Anlage/n

- 1 - ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Jahresabschluss 2023

Prüfungsbericht

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Oberhausen

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

Prüfungsbericht

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Oberhausen

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSauftrag UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
3. Lagebericht	9
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	10
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	10
II. Auftragserweiterungen	10
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	11
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Rechnungslegungsnormen	14
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	16
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	17

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023
bis zum 31. Dezember 2023

Bilanz	<u>Anlage</u>	I
	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Anhang	Seite	3 - 8

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023
bis zum 31. Dezember 2023

<u>Anlage</u>	II
Seite	1 - 5

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

<u>Anlage</u>	III
Seite	1 - 18

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse	<u>Anlage</u>	IV
	Seite	1
Steuerliche Verhältnisse	Seite	2

Analysierende Darstellungen

Ertragslage	<u>Anlage</u>	V
	Seite	1 - 2
Vermögenslage	Seite	3
Finanzlage	Seite	4

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage</u>	VI
Seite	1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Wir verwenden in diesem Prüfungsbericht den Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“ im Sinne eines übergeordneten Begriffs und differenzieren daher nicht nach Satzung und Gesellschaftsvertrag.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Wirtschaftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
AktG	Aktiengesetz
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
e. V.	eingetragener Verein
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Sozialausschuss der Stadt Oberhausen hat uns am 21. November 2023 zum Abschlussprüfer für die

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen
(im Folgenden auch „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ oder „Einrichtung“ genannt)

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nach § 103 i. V. m. § 102 GO NRW.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der Prüfungspflicht nach §§ 103 Abs. 1 und 114 GO NRW i. V. m. § 21 EigVO NRW.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage VI beigelegt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 14. Mai 2024 in Münster unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 103, 114 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 21 EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES SOZIALAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Sozialausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie

zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie der zukünftigen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich ein Jahresüberschuss von TEUR 228 (Vorjahr: TEUR 150).
- Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 53 von TEUR 2.036 auf TEUR 2.089 und entfallen dabei im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit TEUR 2.083 sowie Mieterlösen von Dritten mit TEUR 6.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 25 auf TEUR 358 gestiegen (Vorjahr: TEUR 333). Ausschlaggebend hierfür sind vor allem höhere Grundbesitzabgaben infolge der Flüchtlingsunterbringung sowie höhere Versicherungsaufwendungen.
- Das Anlagevermögen wird durch langfristiges Kapital am Bilanzstichtag mit TEUR 66 (Vorjahr: - TEUR 83) vollständig gedeckt.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Wegen der vertraglichen Bindung mit der ASO gGmbH ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ASO gGmbH erheblich. Diese wurde durch eine unzureichende Vermarktungssituation des Louise-Schroeder-Heims und hier wiederum durch dessen Haus II belastet. Der Grund liegt vor allem in den baulichen Gegebenheiten des Hauses II, das im Gegensatz zu neuen Einrichtungen über einen sehr hohen Doppelzimmeranteil verfügt.
- Im August 2021 wurde der Neubau in Betrieb genommen, welcher mit 80 rollstuhlgerechten Einzelzimmern eine sehr hohe Nachfrage am Markt erfährt. Der Vermarktungsschwierigkeit wurde insofern Rechnung getragen, indem mit der Stilllegung von Haus III insgesamt 22 Doppelzimmer abgebaut wurden. Dennoch ist durch die 36 Doppelzimmer im Haus II weiterer Handlungsbedarf gegeben.
- Seitens der Verpächterin wird nicht daran gezweifelt, dass mit dem Betrieb des Neubaus die Pächterin wieder an die frühere erfolgreiche Geschäftsentwicklung anknüpfen wird und der ASO Verbund sich am Markt behaupten kann. Eine wirtschaftliche Stärkung des Verbundes resultierte nach Auffassung der Betriebsleitung auch aus der Übernahme des Darlehens für das Haus III durch die Stadt Oberhausen im Jahr 2021.

- Die Folgenutzung der Bestandsgebäude und die Umsetzung neuer, moderner Konzepte wird das Thema des Jahres 2024 sein. Hierin sieht die Betriebsleitung ein zukunftsweisendes Projekt, welches das Portfolio des ASO-Verbundes erweitert und wettbewerbsfähig macht. Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird mit einem Jahresüberschuss von TEUR 54 geplant.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gemäß § 21 ff. EigVO NRW geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein unter der Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Entsprechend § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Existenz und Bewertung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen von für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April bis Mai 2024 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 14. Mai 2024 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss und Lagebericht war nach den für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen geltenden Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für kleine Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein, welchen Einfluss sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

- Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben den Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.
- Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Wirtschaftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.
- Geringwertige Anlagegüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und sind im Anlagenachweis als Zugang und Abgang ausgewiesen.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen (TEUR 8) berücksichtigt.
- Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.
- Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.
- Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

- Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in Anlage V.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir haben die Prüfung gemäß der Auftragserweiterung unter Zugrundlegung des Fragenkatalogs zum IDW-Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ durchgeführt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu folgender, an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheit geführt, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung ist:

- Gemäß § 21 Abs. 3 S. 2 EigVO NRW heben wir hervor, dass keine Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Kapitals erfolgt.

Über diese Beanstandung hinaus hat unsere Prüfung keine, an dieser Stelle hervorzuhebenden wesentlichen Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Feststellungen.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720), erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Münster, 14. Mai 2024

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jürgens
Wirtschaftsprüfer

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht



Schulz
Wirtschaftsprüfer

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2023						
Aktiva				Passiva		
	31.12.2023 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital		
Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital	1.789.521,58	1.789.521,58
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	27.600.526,74		28.551.455,74	II. Kapitalrücklage	7.693.659,56	7.693.659,56
2. Technische Anlagen und Maschinen	198.810,00		224.475,00	III. Verlustvortrag	-1.381.726,40	-1.531.499,98
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	516.420,00		628.169,00	IV. Jahresüberschuss	227.593,46	149.773,58
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.932,44		37.932,44			8.101.454,74
		28.353.689,18	29.442.032,18	B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	485.722,33	507.329,04
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen		
I. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	242.431,36		169.183,76	Sonstige Rückstellungen	65.853,73	68.926,11
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.290.208,78		1.079.008,97	D. Verbindlichkeiten		
		1.532.640,14	1.248.192,73	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	252.918,71	122.764,31
				2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	20.687.520,23	21.823.409,38
				3. Sonstige Verbindlichkeiten	65.266,12	66.341,33
					21.005.705,06	22.012.515,02
		<u>29.886.329,32</u>	<u>30.690.224,91</u>		<u>29.886.329,32</u>	<u>30.690.224,91</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	<u>2023</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
1. Umsatzerlöse	2.089.474,58	2.035.562,82
2. Sonstige betriebliche Erträge	931,40	272,58
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	21.606,71	21.606,71
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.088.822,36	1.100.956,29
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	357.508,19	333.433,08
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	458,24	14,25
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	416.800,11	451.540,31
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-6,29	0,00
9. Ergebnis nach Steuern	249.346,56	171.526,68
10. Sonstige Steuern	21.753,10	21.753,10
11. Jahresüberschuss	227.593,46	149.773,58

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

1 Allgemeine Angaben

Die Firma des Unternehmens lautet ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen. Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oberhausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 der GO NRW. Sie betreibt grundsätzlich Vermögensverwaltung. Eine Eintragung registergerichtlicher Art ist daher nicht möglich.

Sitz des Unternehmens ist Oberhausen. Die Betriebsleitung befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Für den Jahresabschluss 2023 der Alteneinrichtungen wurden die EigVO NRW für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.

Die Einrichtung weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB) auf. Nach § 21 EigVO NRW finden für den Jahresabschluss die handelsrechtlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB und wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB um die Posten „Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen“ erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 Abs. 5 HGB um den Posten „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ erweitert. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden keine Änderungen im Ausweis der Vorjahresbeträge vorgenommen.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Wirtschaftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

Geringwertige Anlagegüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und sind im Anlagennachweis als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen (8 TEUR) berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Bei den Instandhaltungsrückstellungen wurde das Wahlrecht zur Beibehaltung der im Jahresabschluss für das letzte vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr enthaltenen Rückstellungen gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB ausgeübt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigelegt ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamt- betrag	bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	252.918,71	252.918,71	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	20.687.520,23	1.145.976,20	4.823.927,15	14.717.616,88
3. Sonstige Verbindlichkeiten	65.266,12	2.056,12	63.210,00	0,00
	<u>21.005.705,06</u>	<u>1.400.951,03</u>	<u>4.887.137,15</u>	<u>14.717.616,88</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen betreffen in voller Höhe sonstige Verbindlichkeiten.

4 Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse in Höhe von 2.089 TEUR entfallen im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.083 TEUR sowie Mieterlösen von Dritten mit 6 TEUR.

5 Sonstige Angaben

5.1 Betriebsleitung

Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen war im Jahr 2023 Herr Matthias Frerix, Oberhausen.

Bezüge wurden der Betriebsleitung nicht gewährt.

5.2 Betriebsausschuss (oder vergleichbares Organ)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses vom Sozialausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen.

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Sozialausschusses war im Jahr 2023 wie folgt:

- Sonja Bongers (Vorsitzende), Landtagsabgeordnete, selbständige Rechtsanwältin
- Ulrike Willing-Spielmann (stellv. Vorsitzende), Diplom-Sozialarbeiterin i. R.
- Sebastian Girrullis, Geschäftsstellenleiter der GRÜNEN Kreisfraktion Viersen
- Jochen Kamps, Geschäftsführer i. R.
- Helmut Bennewa, Logistiker i. R.
- Ercan Telli, Geschäftsführer des Integrationsrates der Stadt Oberhausen (bis 24.09.2023)
- Johannes Stelzer, Arzt (ab 25.09.2023)
- Kathrin Wiemann, Controllerin
- Klaus-Dieter Broß, Polizeibeamter i. R.
- Chris Höppner, geschäftsführender Gesellschafter der Höppner Event GmbH und der Höppner Management GmbH
- Robert Babic, Teamleiter des gemeinsamen Arbeitgeberservices der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Oberhausen (ab 20.03.2023)
- Benedikt Josef Domberger, kfm. Betriebsleiter Rasthof Resser Mark Gelsenkirchen
- Finn Rubin, geschäftsführende Leitung von zwei Löwenzahn e. V. Kindertageseinrichtungen in Oberhausen
- Helga Grothe, Sozialarbeiterin
- Dagmar Heitmann, Angestellte i. R.
- Denise Horn, Sachbearbeiterin im Büro eines MDB
- Dr. Jörg Schröder-Tebbe, Privatier
- Louisa Baumann, Studentin
- Andreas Blanke, Fraktionsgeschäftsführer
- Birgit Mumm, Hausfrau
- Lühr Koch, Software-Berater für Banken i. R. (bis 24.09.2023)
- Hartmut Imlau, Rentner (ab 25.09.2023)

- Jennifer Schnettler, Altenpflegerin
- Dieter Büschken, Lehrer i. R.

Bezüge wurden nicht gewährt.

5.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus dem aufgelaufenen Budgetverpflichtungen für Ersatzbeschaffungen im Rahmen abgeschlossener Pachtverträge in Höhe von 412 TEUR für Haus Bronkhorstfeld sowie in Höhe von 239 TEUR für den Ersatzneubau des Louise Schroeder Heims.

5.4 Mitarbeiter der ASO Alteneinrichtungen

Die ASO Alteneinrichtungen beschäftigen keine Arbeitnehmer.

5.5 Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Rat der Stadt Oberhausen vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 227.593,46 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Oberhausen, 31. März 2024



Matthias Frerix
Betriebsleiter

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2023

Bilanzposition	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					
	Anfangsbestand <u>1.1.2023</u> EUR	<u>Zugänge</u> EUR	<u>Umbuchungen</u> EUR	<u>Abgänge</u> EUR	Endbestand <u>31.12.2023</u> EUR	Anfangsbestand <u>1.1.2023</u> EUR	Abschreibung des <u>Geschäftsjahres</u> EUR	Entnahme für <u>Abgänge</u> EUR	Endbestand <u>31.12.2023</u> EUR	Restbuchwert <u>31.12.2023</u> EUR	Restbuchwert <u>31.12.2022</u> EUR
- Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	51.134.347,94	0,00	0,00	0,00	51.134.347,94	22.582.892,20	950.929,00	0,00	23.533.821,20	27.600.526,74	28.551.455,74
2. Technische Anlagen	1.867.827,01	0,00	0,00	0,00	1.867.827,01	1.643.352,01	25.665,00	0,00	1.669.017,01	198.810,00	224.475,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.101.188,72	479,36	0,00	479,36	1.101.188,72	473.019,72	112.228,36	479,36	584.768,72	516.420,00	628.169,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.932,44	0,00	0,00	0,00	37.932,44	0,00	0,00	0,00	0,00	37.932,44	37.932,44
	<u>54.141.296,11</u>	<u>479,36</u>	<u>0,00</u>	<u>479,36</u>	<u>54.141.296,11</u>	<u>24.699.263,93</u>	<u>1.088.822,36</u>	<u>479,36</u>	<u>25.787.606,93</u>	<u>28.353.689,18</u>	<u>29.442.032,18</u>

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Geschäft- und Rahmenbedingungen

Der ASO-Verbund

Der ASO-Verbund besteht aus den beiden privatrechtlichen Gesellschaften „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH“ (im Folgenden „ASO gGmbH“ genannt) und „ASO Service GmbH“ sowie aus der öffentlich-rechtlichen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ (im Folgenden „ASO Eigenbetrieb“ genannt).

Dieser Lagebericht bezieht sich ausschließlich auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

Entsprechend der aktuellen Betriebssatzung vom Februar 2023 liegt der Geschäftsbetrieb des ASO Eigenbetriebs in der vermögensrechtlichen Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und der stationären Pflege in der Regel alter Menschen. Der Zweck des ASO Eigenbetriebs liegt somit nicht im operativen Bereich der pflegerischen Dienstleistungspalette, sondern in der eigenen Vermögensverwaltung.

Organe des ASO Eigenbetriebs sind gemäß Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom städtischen Sozialausschuss wahrgenommen. Betriebsleiter ist Herr Matthias Frerix.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH

Die Nutzung der sich über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Eigentum der Stadt Oberhausen befindlichen Grundstücks- und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße und an der Siepenstraße 30/30a richtet sich zunächst nach den Pachtverträgen, die zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO gGmbH abgeschlossen worden sind. Danach ist die ASO gGmbH als Pächterin verpflichtet, die Substanz des gepachteten Anlagevermögens zu erhalten und zu erneuern. Dazu führt die Pächterin eigenverantwortlich Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Einrichtungen auf eigene Rechnung durch und übernimmt somit sämtliche mit der Abwicklung dieser Baumaßnahmen verbundenen Aufwendungen. Die Bausubstanz betreffende Investitionen (Erweiterung, Neubau), soweit es sich nicht um sogenannte Pächtereinbauten handelt, sind alleinige Sache des ASO Eigenbetriebs als Verpächterin, die sich zur Umsetzung ihrer Projekte der Pächterin bedient. Pächtereinbauten sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme mit der Verpächterin abzustimmen.

Gebäudebezogene Investitionen im handels- und steuerrechtlichen Sinne sind über den vermögensverwaltenden ASO Eigenbetrieb abzuwickeln, da die ASO gGmbH die hierfür entstehenden Kosten nicht bilanziell aktivieren kann (Investition in fremdes Eigentum).

Weiterentwicklung der Gebäudestruktur an der Siepenstraße 30/30a

In den zurückliegenden Berichtsjahren wurde mehrfach auf die Notwendigkeit einer strategischen Neuausrichtung der zum Louise-Schroeder-Heim gehörenden Gebäudesubstanz hingewiesen. Der Fokus der Überlegungen richtete sich dabei auf Haus III, da dieser

Gebäudeteil ohne eine umfassende Modernisierung und Brandschutzoptimierung nicht mehr als stationäre Pflegeeinrichtung genutzt werden durfte. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden denkbaren Alternativen „Modernisierung von Haus III“ oder „Ersatzneubau“ sahen Verwaltung der Stadt Oberhausen, Betriebsleitung des ASO Eigenbetriebs und Geschäftsführung der ASO gGmbH in dem „Ersatzneubau“ die zukunftsorientiertere Lösung und schlugen deshalb dem Rat der Stadt die Errichtung eines Ersatzneubaus mit 80 Plätzen vor. Diesem Vorschlag folgte der Rat am 21.11.2016. Nach einer intensiven Planungsphase wurde das neue Gebäude im August 2021 vom ASO Eigenbetrieb fertiggestellt und an die ASO gGmbH verpachtet.

Nach der Errichtung des Gebäudes zogen die Bewohner des Hauses III in den Neubau um. Hierbei konnte vollumfänglich berücksichtigt werden, dass die Gemeinschaften, welche sich in den einzelnen Wohnbereichen gebildet hatten, in der bestehenden Form zusammenbleiben. Für die Folgenutzung von Haus III wird die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zum gegebenen Zeitpunkt eine Machbarkeitsstudie vorlegen. Aktuell wird das Haus genutzt, um geflüchteten Menschen aus der Ukraine einen Wohnraum zu geben. Hierzu wurde die Brandmeldeanlage erneuert. Vorteilhaft erweist sich vor allem die vorhandene Privatsphäre, da jede abgeschlossene Wohneinheit über eine eigene Sanitäreinrichtung verfügt.

Zudem ist geplant die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Hauses II durch umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen zu verbessern. Grundsätzlich hat die ASO gGmbH aufgrund des Pachtvertrages mit dem ASO Eigenbetrieb die Aufwendungen für die Instandhaltung zu tragen, während dem ASO Eigenbetrieb die Investitionen obliegen, welche die bauliche Substanz an Dach und Fach betreffen. Um die geeigneten Maßnahmen zu identifizieren, wurde eine externe Begutachtung der Gebäudestruktur durch das Planungs- und Beratungsunternehmen Soleo* GmbH vorgenommen. Diese gibt Aufschluss über den bautechnischen Zustand des Gebäudes, den Instandhaltungs- und Investitionsstau, sowie die landesspezifischen baulichen Anforderungen. Nach Abstimmung des Ergebnisses der Soleo* GmbH mit der Geschäftsleitung der ASO gGmbH und dem Betriebsleiter des ASO Eigenbetriebs wurden die Sanierungsvarianten im Aufsichtsrat der ASO gGmbH vorgestellt. Entsprechend der Beschlussfassung des Aufsichtsrates der ASO gGmbH vom 26.05.2023 begann die ASO gGmbH mit den Instandhaltungsmaßnahmen, die im Jahr 2026 abgeschlossen werden sollen. Danach wird das Haus II auch ausstattungsseitig im Vergleich zur gegenwärtigen Situation deutlich attraktiver sein.

Sowohl der Neubau, wie auch die Folgenutzung von Haus III und die Sanierung von Haus II stehen in einem ganzheitlichen zukunftsweisenden, bedarfsbezogenen Konzept einer Quartiersentwicklung an der Siepenstraße. Neben der Öffnung des Standortes zu einem Quartier, soll das Portfolio der ASO erweitert und diversifiziert werden.

Bereits im Jahr 2022 hat der ASO Eigenbetrieb mit Hilfe von Vodafone im gesamten Louise-Schroeder-Heim Quartier einen Glasfaseranschluss verlegen lassen, an dessen nunmehr alle Gebäude angeschlossen sind. Dies bietet gegenüber der herkömmlichen Verbindung über Kupferkabel viele Vorteile. Glasfaserverbindungen sind nicht nur wesentlich schneller, sondern haben auch eine höhere Bandbreite. So können mehr Nutzer gleichzeitig hohe Datenmengen bewegen und haben in der Regel eine stabilere Internetverbindung. Bereits zuvor hatte der ASO Eigenbetrieb flächendeckendes WLAN in allen Gebäuden des Louise-Schroeder-Heims eingerichtet. Da die ASO gGmbH die Pflegedokumentation über Tablets weiter ausbauen möchte, wurde mit dem Glasfaseranschluss ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht.

Der Ausbau des Glasfaseranschlusses ist für das Jahr 2024 auch für alle Liegenschaften im Elly-Heuss-Knapp Quartier geplant.

II. Wichtige Vorgänge des Berichtsjahres

Fassadenrisse am Haus Bronkhorstfeld

An der Fassade rundum das Haus Bronkhorstfeld wurden verschiedene Risse festgestellt. Im Herbst 2023 fand eine Begehung des Betriebsleiters mit dem Technischen Leiter der ASO und einem externen Sachverständigen für den Bereich Bauwesen statt. In einem weiteren Ortstermin erfolgten insgesamt 15 Bauteilfreilegungen des Wärmedämmverbundsystems verteilt über sämtliche Fassadenbereiche. Hierbei wurden Schäden wie z.B. Riss- und Blasenbildungen sowie Nässehinterläufigkeiten analysiert. Es wurde festgestellt, dass diese im Zusammenhang mit dem Mangelzustand des Wärmeverbundsystems stehen. Das Gutachten des Sachverständigen empfiehlt, die schadhaften Bereiche auszubessern, um Mangelfolgeschäden abzustellen. Für die Sanierung der Gebäudefassade wurde im Gutachten ein geschätzter Aufwand in Höhe von ca. 140 – 160 TEUR ermittelt. Ein erstes Angebot bestätigt die Kostenschätzung. Im Wirtschaftsplan 2024 wurden 150 TEUR für die Sanierung der Gebäudefassade berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahme soll im Jahr 2024 nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss erfolgen. Hinsichtlich der Kosten für die Beseitigung der Schäden werden Ansprüche gegen die SBO Servicebetriebe Oberhausen als Rechtsnachfolgerin der untergegangenen OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH erhoben, welche das Gebäude errichtet hat und bis vor zwei für die Instandhaltung verantwortlich war.

Dachreparatur am Café Haus Bronkhorstfeld

Bei einer Regelkontrolle fiel auf, dass sich im Bereich des Cafés der Wandanschluss zum Teil gelöst hatte. Dieser wurde wieder in Stand gesetzt. Zudem wurde der Weg des abfließenden Wassers optimiert, da es ein leichtes Kontergefälle gab, wodurch sich das Wasser auf dem Dach sammelte und nicht vernünftig abfließen konnte.

Betriebsprüfung

Von Dezember 2023 bis Februar 2024 fand eine Betriebsprüfung statt. Diese wurde durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfungen Bergisches Land durchgeführt und erstreckte sich auf alle steuerlich relevanten Sachverhalte im Prüfungszeitraum 2019 bis 2021 (Gesamtkontrolle der Körperschaft- und Umsatzsteuer). Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

III. Darstellung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Unsere bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren sind der Jahresüberschuss und die Umsatzerlöse. Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich ein Jahresüberschuss von 228 TEUR (Vorjahresüberschuss 150 TEUR).

Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 53 TEUR von 2.036 TEUR auf 2.089 TEUR und entfallen dabei im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.083 TEUR sowie Mieterlösen von Dritten mit 6 TEUR.

Die Abschreibungen verringerten sich geringfügig um 12 TEUR auf 1.089 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 25 TEUR auf 358 TEUR gestiegen (Vorjahr 333 TEUR). Ausschlaggebend hierfür sind vor allem höhere Grundbesitzabgaben infolge der Flüchtlingsunterbringung sowie höhere Versicherungsaufwendungen.

Das Finanzergebnis verbesserte sich tilgungsbedingt um 36 TEUR auf -416 TEUR.

Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen wird durch langfristiges Kapital am Bilanzstichtag mit 66 TEUR (Vorjahr -83 TEUR) vollständig gedeckt.

Der Anteil des langfristigen Kapitals an der Bilanzsumme ist mit 95,1 % gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (Vorjahr 95,7 %).

Die Liquidität auf kurze Sicht beläuft sich auf 66 TEUR (Vorjahr -83 TEUR).

Finanzielle Leistungsindikatoren

Unsere weiteren finanziellen Leistungsindikatoren sind der Finanzmittelbestand sowie der Cashflow. Der Finanzmittelbestand ist um 211 TEUR gestiegen. Einem Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit von 1.764 TEUR steht ein negativer Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von 1.553 TEUR gegenüber.

IV. Risikobericht

Die zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gehörende Gebäudesubstanz ist ausschließlich und langfristig an die ASO gGmbH verpachtet. Der bislang vereinbarte Pachtzins hatte in den zurückliegenden Jahren sichergestellt, dass die gesamten Erstellungskosten und der sonstige Aufwand in vollem Umfang refinanziert werden konnten. Wegen der vertraglichen Bindung mit der ASO gGmbH ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ASO gGmbH erheblich. Diese wurde erneut durch eine unzureichende Vermarktungssituation des Louise-Schroeder-Heims und hier wiederum durch dessen Haus II belastet. Der Grund liegt vor allem in den baulichen Gegebenheiten des Hauses II, das im Gegensatz zu neuen Einrichtungen über einen sehr hohen Doppelzimmeranteil verfügt. Den Auslastungsproblemen und den damit verbundenen Belastungen des Betriebsergebnisses der Pächterin wurde jedoch mit dem Ersatzneubau und den beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität von Haus II nachhaltig entgegengewirkt.

Im August 2021 wurde der Neubau in Betrieb genommen, welcher mit 80 rollstuhlgerechten Einzelzimmern eine sehr hohe Nachfrage am Markt erfährt. Der Vermarktungsschwierigkeit wurde insofern Rechnung getragen, indem mit der Stilllegung von Haus III insgesamt 22 Doppelzimmer abgebaut wurden. Dennoch ist durch die 36 Doppelzimmer im Haus II weiterer Handlungsbedarf gegeben. Hierzu wurden dem Aufsichtsrat Sanierungsvarianten vorgestellt, mit dem Ziel, die Auslastungszahlen im stationären Bereich zu optimieren. In den Jahren 2024 bis 2026 sollen die Maßnahmen umgesetzt werden. Durch die vertragliche Ausgestaltung des Pachtvertrages hinsichtlich Haus II sind die Kosten von der Pächterin, der ASO gGmbH, zu tragen. Die umfassende Instandhaltungsmaßnahme soll ausschließlich durch Eigenmittel erfolgen. Dies führt zu großen Liquiditätsabflüssen der Pächterin. Nach der Einschätzung der Betriebsleitung und eingeholten Auskünften von der Geschäftsleitung der ASO gGmbH ist die Zahlungsfähigkeit nicht gefährdet.

Seitens der Verpächterin wird nicht daran gezweifelt, dass mit dem Betrieb des Neubaus die Pächterin wieder an die frühere erfolgreiche Geschäftsentwicklung anknüpfen wird und der ASO Verbund sich am Markt behaupten kann. Eine wirtschaftliche Stärkung des Verbundes resultierte nach Auffassung der Betriebsleitung auch durch die Übernahme des Darlehens für das Haus III durch die Stadt Oberhausen im Jahr 2021.

Die Pächterin wird gemäß dem bestehenden Pachtvertrag für das Haus II des Louise-Schroeder-Heims auch in den nächsten Jahren eine Pacht in Höhe der bilanziellen

Abschreibungen und der Zinsen entrichten. Hierdurch wird sich ein Delta zwischen den Zahlungen der ASO gGmbH und dem vom ASO Eigenbetrieb aufzubringenden Aufwand für noch zu leistende Tilgungs- und Zinszahlungen ergeben. Diese Problematik erfordert die Aushandlung eines angepassten Pachtvertrages. Dieser muss sich an den Regelungen der Pachtverträge für das Haus Bronkhorstfeld bzw. des Ersatzneubaus orientieren.

Die Risikolage wäre unter normalen Bedingungen gering. Allerdings bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten durch den Ukraine-Krieg auf den Finanzmärkten. Die hohe Inflation und das anhaltend hohe Zinsniveau könnten das Risiko bei der Aufnahme von Darlehen für mögliche Bauvorhaben erhöhen.

Die genannten Risiken sind für den ASO Eigenbetrieb nicht als bestandsgefährdend einzustufen.

V. Prognosebericht

Die Betriebsleitung ist zuversichtlich, dass durch die vorgenommenen Weichenstellungen für das Louise-Schroeder-Heim die Grundlage für eine finanziell positive Entwicklung des gesamten ASO Verbundes getroffen worden ist. Notwendig wird es jedoch, eine Lösung für die sich abzeichnende negative Finanzentwicklung des ASO Eigenbetriebs zu entwickeln, indem die Belastung durch eine Anpassung des aktuellen Pachtvertrages für das Haus II des Louise-Schroeder-Heims reduziert wird. Der Neubau ist der Grundstein für eine Quartiersentwicklung, die an der Siepenstraße entstehen soll und trägt sich wirtschaftlich. Die Folgenutzung der Bestandsgebäude und die Umsetzung neuer, moderner Konzepte wird das Thema des Jahres 2024 sein. Hierin sieht die Betriebsleitung ein zukunftsweisendes Projekt, welches das Portfolio des ASO-Verbundes erweitert und wettbewerbsfähig macht. Für das Wirtschaftsjahr 2024 werden Umsatzerlöse von 2.061 TEUR sowie ein Jahresüberschuss von 54 TEUR geplant.

Oberhausen, 31. März 2024

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen



Matthias Frerix
Betriebsleiter

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs geführt. Die Betriebssatzung, datiert vom 15. Mai 2006, wurde durch die Neufassung vom 18. Mai 2015 ersetzt und trat mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft. Die notwendigen Änderungen zur Anpassung an die §§ 20, 26 EigVO NRW im Hinblick auf die §§ 11, 12 der Betriebssatzung wurden umgesetzt. Als Organe sind die Betriebsleitung, der Rat der Stadt und der Betriebsausschuss vorgesehen. Zusätzlich werden die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die Kämmerin bzw. der Kämmerer erwähnt.

Die Aufgabenverteilung zwischen der Betriebsleitung, dem Betriebsausschuss und dem Rat ist in der Betriebssatzung geregelt.

Die Betriebsleitung, die vom Rat der Stadt Oberhausen bestellt und abberufen wird (§ 4 EigVO NRW), leitet die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 2 EigVO NRW selbstständig, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder durch die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Betriebssatzung). Mit Wirkung zum 16. April 2019 hat der Rat der Stadt Oberhausen die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen. Hiernach wurde der § 2 der Betriebssatzung dahingehend geändert, dass sich die Betriebsleitung aus maximal zwei vom Rat der Stadt bestellten Mitgliedern zusammensetzt.

Sofern die Betriebsleitung nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung aus zwei Mitgliedern besteht, wird ein Mitglied vom Rat der Stadt zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere:

- die Vorbereitung von Vorlagen für den Betriebsausschuss und für den Rat der Stadt (§ 2 Betriebssatzung),
- die rechtzeitige Unterrichtung des/der Oberbürgermeisters/-in über alle wichtigen Angelegenheiten und die Erteilung von Auskunft auf Anfrage (§ 5 Betriebssatzung),
- die Regelung der Vergabe von Aufträgen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung (§ 10 Betriebssatzung),
- die vierteljährliche Vorlage eines Nachweises über alle Auftragserteilungen im Wert von EUR 30.000,00 bis EUR 50.000,00 (§ 10 Betriebssatzung),
- die rechtzeitige Vorlage (vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende) der Zwischenberichte an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und an den Betriebsausschuss gemäß § 11 der Betriebssatzung sowie § 20 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und Vorlage an den Ausschuss über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gemäß § 12 der Betriebssatzung sowie § 26 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW).

Mit der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung am 16. Februar 2023 und vorheriger Beschlussfassung durch den Rat der Stadt am 12. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung der Wertgrenzen an die in der Zuständigkeitsordnung für den Sozialausschuss festgelegten Wertgrenzen.

Gemäß § 4 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses durch den Sozialausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Demnach entscheidet der Ausschuss in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in bestimmten einzelnen, in der Satzung genannten Fällen. Hierzu zählen insbesondere:

- Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstleistungs-, Lieferungs- und sonstigen Verträgen, bei denen der Wert der Leistung EUR 25.000,00 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- Stundung von Forderungen über EUR 25.000,00 für länger als sechs Monate,
- Niederschlagung von Forderungen über EUR 25.000,00,
- Erlass von Forderungen über EUR 2.500,00,
- Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss sowie

- Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen, die einen Auftragswert von EUR 25.000,00 übersteigen.

Für die Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen (insbesondere die der Hauptsatzung), die auch für andere Ausschüsse der Stadt Oberhausen maßgeblich sind. Weitergehende Regelungen für Überwachungsorgane wie z. B. die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen liegen vor.

Der Rat der Stadt Oberhausen entscheidet gemäß § 3 der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten, die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die Satzungsänderungen,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- die Entscheidung über die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde und
- die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 26 Abs. 2 EigVO NRW.

Die bestehenden Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Aufgabenverteilung ist üblich und sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr tagte der Sozialausschuss als Betriebsausschuss viermal, und zwar an folgenden Terminen:

- 17. Januar 2023
- 23. Mai 2023
- 5. September 2023
- 21. November 2023

Der Rat der Stadt Oberhausen stellte am 19. Juni 2023 gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW den Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht fest und erteilte der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung. Über die Sitzungen wurden schriftliche Protokolle angefertigt, die uns, sofern Belange betreffend die ASO Alteneinrichtungen Oberhausen behandelt wurden, vorlagen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Zahlungen durch die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen an die Betriebsleitung oder die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden nicht vorgenommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beschäftigen kein eigenes Personal. Die Alteneinrichtungen nehmen Verwaltungsleistungen der Stadt Oberhausen und der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH in Anspruch. Vor diesem Hintergrund und der Geschäftstätigkeit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist ein Organisationsplan entbehrlich.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Siehe a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Vergabe von Aufträgen ist durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung zu regeln (§ 10 Betriebssatzung). Hierzu existiert eine Geschäftsanweisung zur Korruptionsverhütung bei der Stadtverwaltung Oberhausen vom 25. März 2003, die der Betriebsleitung vorliegt.

Im Rahmen der Korruptionsprävention ist ferner auf das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) zu verweisen. Dieses gilt seit dem 1. März 2005 für die öffentliche Hand sowie für alle öffentlich beherrschten Unternehmen. Darin werden diverse Pflichten für öffentliche Arbeitgeber aufgeführt (u. a. Einführung eines Vergaberegisters, Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen). Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind an dieses Gesetz gebunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung derzeit keine Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen (Auftragsvergabe) vorsieht.

Zuständig für Beschaffungen im Rahmen der in der Satzung festgelegten Beträge ist der Betriebsleiter der Einrichtung. Von der Personalrotation wird vor dem Hintergrund abgesehen, dass der Betriebsleiter selbstständig Anschaffungen nur innerhalb der in der Satzung festgelegten Beträge vornimmt und nach uns erteilter Auskunft das Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend beachtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse ergeben sich aus der GO NRW, der EigVO NRW, der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen sowie den Vorgaben der Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen.

Da die Einrichtung kein eigenes Personal beschäftigt, verweisen wir betreffend Arbeitsanweisungen auf unsere Ausführungen bei der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH.

Da die Kreditaufnahme durch die Kämmerei erfolgt, existieren vor Ort keine schriftlichen Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen. Verhandlungen mit den Banken sowie der Abschluss von Kreditverträgen obliegen der Kämmerei der Stadt Oberhausen.

Verstöße gegen die Regelungen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche wichtigen Verträge - welche im Original bei der Stadt Oberhausen vorliegen - liegen vor Ort in Kopie vor. Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns umgehend (in Kopie) ausgehändigt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten - den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Planungsrechnungen entsprechen auch den Anforderungen gemäß §§ 14 ff. EigVO NRW. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wurde vom Rat der Stadt Oberhausen am 12. Dezember 2022 beschlossen, der für das Jahr 2024 wurde am 11. Dezember 2023 beschlossen. Er besteht aus dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Erfolgsplan sowie Erläuterungen. Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung kein Personal beschäftigt, entfällt die Aufstellung eines Stellenplans. Der Vermögensplan stellt die Mittelherkunft und Mittelverwendung gegenüber. Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert und enthält alle geplanten Erträge und Aufwendungen des Betriebs.

Projekte, die in der Investitionsplanung in sachlichem Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, sind so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar wird. In der kurzfristigen Investitionsplanung ist ein bei einzelnen Projekten bestehender sachlicher Zusammenhang mit Projekten vorhergehender oder nachfolgender Perioden erkennbar.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Für das Berichtsjahr erfolgte eine Abweichungsanalyse insbesondere im Rahmen des gemäß Betriebssatzung vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichts an den Sozialausschuss sowie den Oberbürgermeister. Dabei erfolgte im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs eine Abweichungsanalyse der tatsächlichen Ergebnisse mit den entsprechenden Planansätzen. Grundsätzlich werden die Planabweichungen in regelmäßigen Abständen von der Verwaltung untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln. Das Programm Diamant/3 Rechnungswesen (für die Version V 10.017) der Firma Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, arbeitet nach unseren Erfahrungen - auch bei anderen Anwendern - ordnungsgemäß. Dies wird auch durch eine Bescheinigung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft vom 30. Mai 2016 bestätigt (für die Version 3.8).

Eine Kostenstellenrechnung wird geführt. Die direkt zurechenbaren Aufwendungen und Erträge werden den anfordernden Kostenstellen zugeordnet. Gemeinkosten werden mit Hilfe von Umlageschlüsseln bzw. mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens verursachungsgerecht zugeordnet. Die Auswertungen des Betriebsabrechnungsbogens werden zeitnah ausgewertet.

Das Rechnungswesen entspricht somit nach unserer Auffassung der Größe und den besonderen Anforderungen der Einrichtung.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Eine Liquiditätsplanung ist den Bedürfnissen der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen entsprechend vorhanden.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management ist nicht vorhanden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die wesentlichen in Rechnung gestellten Entgelte betreffen die Verpachtung an die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH. Diese werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und beglichen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Controlling-Aufgaben werden von verschiedenen Personen innerhalb der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH wahrgenommen. Das Controlling entspricht insoweit den Anforderungen der Einrichtung.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Koordinierung des Rechnungs- und Berichtswesens obliegt dem Betriebsleiter. Es bietet die Voraussetzungen dafür, dass die Führungsebenen die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen von der Betriebsleitung zeitnah erhalten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß den Anforderungen des § 10 EigVO NRW in einem den Verhältnissen der Alteneinrichtungen angemessenen Umfang wurde im Jahr 2014 eingeführt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus unserer Sicht ausreichend und geeignet, den gewählten Risikoansatz abzubilden. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

In einem Risikokatalog werden die erkannten Risiken - getrennt nach Risikobereichen - ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine Abstimmung und Anpassung des Basiskatalogs ist aufgrund der Neukonzeption des LSH in 2019 erfolgt. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung wird gewährleistet, auch um interne sowie externe Einflüsse abzubilden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) bis f):

Dieser gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate zum Einsatz kommen. Von der Einrichtung kurzfristig nicht benötigte Mittel werden ausschließlich als Festgelder angelegt. Bezüglich der Höhe und der Dauer der Anlagen werden Ad-hoc-Entscheidungen gefällt. Für die Größe und Intention der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung halten wir die Maßnahmen für ausreichend.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu a) bis f):

Dieser gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da eine Interne Revision von den Alteneinrichtungen nicht vorgehalten wird. Bei Bedarf kann auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oberhausen zurückgegriffen werden. Dieses übt seine Tätigkeit unabhängig aus, ist direkt dem Rat der Stadt unterstellt und diesem berichtspflichtig (§ 104 GO NRW). Eine Gefahr von Interessenkonflikten ist dabei nicht erkennbar.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Zu a) bis d):

Nach unseren Prüfungen wird die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß § 4 der Betriebssatzung eingeholt. Grundlagen bilden jeweils schriftliche Vorlagen der Betriebsleitung. Die Geschäfte und Maßnahmen stimmen nach unseren Prüfungen mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Ausschusses/Rates überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Zu a) bis e):

Investitionen in Sachanlagen werden grundsätzlich angemessen geplant und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken überprüft. Ein Erwerb von Grundstücken oder Beteiligungen ist nicht erfolgt.

Leasingverträge oder vergleichbare Verträge von Bedeutung wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Zu a) und b):

Die Vergabe von Aufträgen soll laut § 10 der Betriebssatzung durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt werden. Hierbei sind die bereits im Fragenkreis 1 dokumentierten Wertgrenzen zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegt eine Beschaffungs- und Vergabeordnung für die ASO durch die Betriebsleitung vor (Stand 5. Juli 2015) - vgl. hierzu auch Ausführungen zu Fragenkreis 1. Die Aufgaben einer Vergabestelle werden von der Kanzlei Kapellmann und Partner wahrgenommen. Gleiches gilt nach uns erteilter Auskunft auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die oberhalb der sich aus § 2 VgV (Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge) ergebenden Schwellenwerte liegen. Damit werden Geschäfte, die Vergaberegelungen unterliegen, nicht von der Einrichtung selbst vorgenommen. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt. Eine Prüfung der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften seitens der Kanzlei Kapellmann und Partner erfolgte von unserer Seite nicht.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss gemäß § 11 der zu ändernden Betriebssatzung sowie gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans des ersten Halbjahres schriftlich zu unterrichten. Der Halbjahresbericht 2023 wurde zusätzlich in der Sitzung des Sozialausschusses am 5. September 2023 vorgelegt und dort entsprechend zur Kenntnis genommen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Bei der Durchsicht des Berichts der Betriebsleitung haben wir den Eindruck gewonnen, dass ein zutreffendes Bild von der Entwicklung des Betriebs gegeben wurde.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung waren nicht erkennbar. Über wesentliche Vorgänge wurde dem Ausschuss in der Regel zeitnah berichtet. Darüber hinaus lagen im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbaren Fehldispositionen und wesentlichen Unterlassungen vor, die eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans erfordert hätten.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Von Seiten des Überwachungsorgans wurden keine besonderen Berichtswünsche an die Betriebsleitung gerichtet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung haben sich für das Berichtsjahr nicht ergeben. Zu näheren Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 3.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde noch nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

In vorliegendem Jahresabschluss werden keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände ausgewiesen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es hat sich keine wesentliche Veränderung der Verkehrswerte der vorhandenen Vermögensgegenstände ergeben.

Wesentliche stille Reserven sind nicht bekannt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur enthält neben dem Eigenkapital im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Darlehensverpflichtungen gegenüber der Stadt Oberhausen. Die langfristigen Finanzierungsmittel sind zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 66 (Vorjahr: - TEUR 83) durch langfristiges Vermögen gedeckt.

Rechnet man den Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Eigenkapital, so errechnet sich ein Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme von 29,5 %.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Diese Frage ist nicht einschlägig, da kein Konzern im handelsrechtlichen Sinne oder nach dem Publizitätsgesetz vorliegt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen erhielten Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand im Jahre 1992 für den Neubau des Louise-Schroeder-Heims und 1997 für das Tagespflegezentrum im Louise-Schroeder-Heim (umgewandeltes Darlehen). Die Gebäude werden immer noch zweckentsprechend genutzt.

Zudem erhielt die Gesellschaft Zuschüsse für die Projektsteuerung im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau des Louise-Schroeder-Heims.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Eigenkapital der Alteneinrichtungen von TEUR 8.329 entspricht 27,9 % der Bilanzsumme. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als ausreichend zu bezeichnen. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Im Jahr 2023 fiel ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 228 an. Auf Vorschlag der Betriebsleitung soll der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Verwendungsvorschlag der Betriebsleitung ist mit der wirtschaftlichen Lage der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?**

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen weisen im Wirtschaftsjahr einen Jahresüberschuss von TEUR 228 aus. Es existieren keine verschiedenen Segmente der Geschäftstätigkeit.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein, einmalige Vorgänge haben das Jahresergebnis nicht beeinflusst.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Nicht relevant.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen keine Geschäfte betreiben, die zu Konzessionsabgaben führen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Zu a) und b):

Der gesamte Fragenkreis ist aufgrund fehlender verlustbringender Geschäfte nicht einschlägig.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zu a) und b):

Der gesamte Fragenkreis ist aufgrund des positiven Jahresergebnisses nicht einschlägig.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wurde am 1. Oktober 1999 gegründet. Der Sitz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist in Oberhausen.

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 12. Dezember 2022.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege - in der Regel - alter Menschen (Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung).

Das Stammkapital beträgt EUR 1.789.521,58.

Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind der Rat der Stadt Oberhausen, der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

In der Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen am 19. Juni 2023 wurde der von der Betriebsleitung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen festgestellt.

Der Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr zum 31. Dezember 2022 Entlastung erteilt.

Der Rat der Stadt Oberhausen beschloss, den zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Jahresüberschuss von EUR 149.773,58 wie folgt zu verwenden:

	EUR
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	149.773,58
	<u>149.773,58</u>

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung weist zum 31. Dezember 2023 die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB auf.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage I) aufgeführt.

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Finanzamt Oberhausen Nord

Steuernummer: 123/5721/0410

Im Berichtszeitraum fand eine steuerliche Außenprüfung statt, die die folgenden Veranlagungsjahre und Steuerarten umfasste:

- Veranlagungsjahre 2019 bis 2021 für Körperschaftsteuer
- Veranlagungsjahre 2019 bis 2021 für Umsatzsteuer

Die Auswirkungen der steuerlichen Außenprüfung wurden im Jahresabschluss der Gesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2023 berücksichtigt.

Bei der Tätigkeit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen handelt es sich um eine nicht steuerpflichtige Vermögensverwaltung im Sinne von § 14 S. 3 AO.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2023		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	2.089	98,9	2.036	98,9	53	2,6
Sonstige betriebliche Erträge	1	0,0	0	0,0	1	100,0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	22	1,0	22	1,1	0	0,0
Betriebliche Erträge	2.112	100,0	2.058	100,0	54	2,6
Planmäßige Abschreibungen auf das						
Anlagevermögen	1.089	51,6	1.101	53,5	-12	-1,1
Übrige Betriebsaufwendungen	358	17,0	333	16,2	25	7,5
Betriebsergebnis	665	31,5	624	30,3	41	6,6
Finanzergebnis	-416	-19,7	-452	-22,0	36	8,0
Ergebnis vor Steuern	249	11,8	172	8,4	77	44,8
Sonstige Steuern	22	1,0	22	1,1	0	0,0
Jahresüberschuss	228	10,8	150	7,3	78	52,0

Die Umsatzerlöse der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen resultieren aus der Vermietung und Verpachtung der Gebäude an die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH. Die Steigerung der Umsatzerlöse um rund TEUR 53 ist im Wesentlichen auf die turnusmäßige Pachtzinserhöhung des Hauses Bronkhorstfeld zurückzuführen.

Die Abschreibungen sind im Wirtschaftsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 12 gesunken. Dies ist darauf zurückzuführen, dass keine wesentlichen Aktivierungen und weniger Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern in 2023 erfolgt sind.

Die Steigerung innerhalb der übrigen Betriebsaufwendungen ist auf erhöhte Grundbesitzabgaben sowie höhere Versicherungsaufwendungen in 2023 zurückzuführen.

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-417	-452
	-416	-452

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen am 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

	31.12.2023		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Sachanlagen	28.354	94,9	29.442	95,9	-1.088	-3,7
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	28.354	94,9	29.442	95,9	-1.088	-3,7
Forderungen aus Lieferung und Leistung	242	0,8	169	0,6	73	43,2
Flüssige Mittel und Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.290	4,3	1.079	3,5	211	19,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.532	5,1	1.248	4,1	284	22,8
Vermögen insgesamt	29.886	100,0	30.690	100,0	-804	-2,6
KAPITAL						
Eigenkapital und Sonderposten	8.815	29,5	8.608	28,0	207	2,4
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	19.542	65,4	20.688	67,4	-1.146	-5,539
Übrige mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	63	0,2	63	0,2	0	0,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	19.605	65,6	20.751	67,6	-1.146	-5,5
Übrige Rückstellungen	65	0,2	69	0,2	-4	-5,8
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	253	0,8	123	0,4	130	>100,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	1.146	3,8	1.136	3,7	10	0,9
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	2	0,0	3	0,0	-1	-33,3
Kurzfristiges Fremdkapital	1.466	4,9	1.331	4,3	135	10,1
Kapital insgesamt	29.886	100,0	30.690	100,0	-804	-2,6

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR
Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	228	150
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.089	1.101
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-3	-3
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-22	-22
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-73	134
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	129	-390
Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	416	452
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.764	1.423
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	0	-148
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	0	-148
Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	-1.136	-1.179
Gezahlte Zinsen (-)	-417	-452
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.553	-1.631
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	211	-356
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	1.079	1.435
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.290	1.079

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können uns unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grobe fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grobe fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.